BEBAUUNGSPLAN

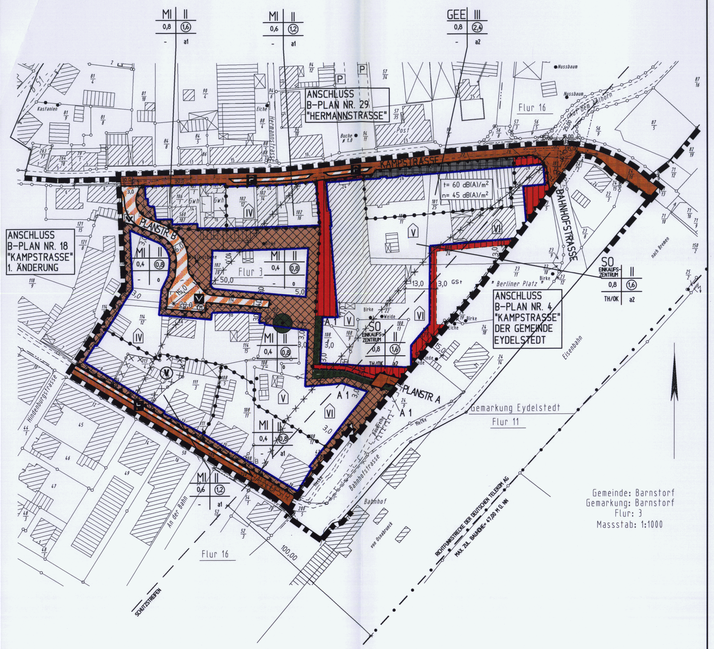

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990

Für die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V.m. § 6, § 8 und § 11 BauNVO

MI
In dem Mischgebiet ist die Einrichtung von Tankstellen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 und Vergnügungsstätten (im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

GEE
In dem Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Betriebsarten zulässig, deren Emissionen nicht wesentlich störend sind. In dem Gewerbegebiet ist die Errichtung und Nutzung von Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. BauNVO ausnahmsweise zulässig. Unzulässig sind Tankstellen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO.

SO
In dem Sondergebiet "Einkaufszentrum" sind die gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO 1990 genannten Betriebe zulässig. Zulässig sind Tankstellen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO, sowie Vergnügungsstätten aller Art.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

OK
Im Sondergebiet, Zweckbestimmung "Einkaufszentrum" darf die Oberkante aller neu errichteten baulichen Anlagen eine Höhe von 9,50 m nicht überschreiten.
Bezugshöhe (gem. § 18 Abs. 1 BauNVO) ist die Oberkante der Fahrbahnmitte der vorgelagerten Erschließungsstraße
Bemessungspunkt ist die Mitte der Straßenfront des jeweiligen Baugrundstückes.

TH
Im Bereich des SO-Gebietes ist eine max. Traufhöhe von 6,00 m, gemessen über Oberkante Fahrbahnachse der Erschließungsstraße, zulässig.

Abweichungen von den Festsetzungen der maximalen Bauhöhen sind zulässig für untergeordnete Gebäudeteile (Schornsteine, Abluftanlagen etc.) in geringem Umfang sowie für Unbauten, bei denen die Höhe von Mastfritzen des Bebauungsplanes von den festgesetzten Höhen abweichen.

3. Bauweise gem. § 22 BauNVO

Für die abweichende Bauweise gilt

a1 Es ist wahlweise eine Grenzbebauung oder eine Bebauung mit Grenzabstand zulässig. Traufgassen sind zulässig

a2 Es sind Gebäudelängen über 50,0 m bei seitlichen Grenzabstand zulässig. Die Abstände richten sich nach § 7 NBauO.

4. Höhenlage gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die Oberkante der Erdgeschoßfußböden von Hauptgebäuden darf die Höhe von 0,50 m über Oberkante der Fahrbahnmitte der nächstgelegenen Verkehrsfläche nicht überschreiten.

5. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

5.1 Ausbau der Verkehrsflächen

Die Straßen und Wege in öffentlichen Bereich sind behindertengerecht nach DIN 18024 1 herzustellen.

5.2 Sichtfelder

Innerhalb der dargestellten Sichtfelder sind bauliche Anlagen, Anpflanzungen oder sonstige sichtversperrende Hindernisse über 0,80 m Höhe über der Oberkante der ausgebauten Fahrbahn unzulässig

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Im Plangebiet festgesetzte Großgehölze sind zu erhalten und bei Abgängigkeit durch solche derselben Art zu ersetzen. Bei allen Neuanpflanzungen sind standortheimische Baum- und Straucharten gemäß nachfolgender Artenliste zu verwenden.

Bäume:

Stieleiche (Quercus robur)
Traubeneiche (Quercus petraea)
Birke (Betula pendula)
Traubenkirsche (Prunus padus)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Bergahorn (Acer pseudoplatanoides)
Spitzahorn (Acer platanoides)
Hainbuche (Carpinus betulus)

Sträucher:

Hasel (Corylus avellana)
Faulbaum (Frangula alnus)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Schlehe (Prunus spinosa)
Schwarze Johannisb. (Ribes nigrum)
Brombeere (Rubus fruticosus)
Himbeere (Rubus idaeus)
Geißblatt (Lonicera periclymenum)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Stechpalm (Ilex aquifolium)
Hartriegel (Cornus sanguinea)

Im Bereich des Mischgebietes ist je 250 m² neu versiegelte Fläche in den privaten Gärten mindestens ein Obstbaum oder ein Laubbaum der Artenliste als Hochstamme durch den zukünftigen Grundstückseigentümer zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

6.1 Festsetzungen von Anpflanzungen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Auf dem Parkplatz des "SO-Einkaufszentrums" sind in Gestungsbereich an geeigneten Standort, verteilt, mindestens 5 standortheimische großkronige Laubbäume anzupflanzen.

A1
Auf dieser Fläche ist eine mind. 3,0 m breite, dichte, geschlossene und gestutzte Hecke anzupflanzen. Herbei ist die Pflanzdichte von 1 Gehölz pro 1,5 m² festgesetzt. Es sind nur Gehölze der o.a. Artenliste zu verwenden. Vorhandene standortheimische Gehölze sind zu erhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

7. Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 1 Abs. 4 Bau NVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

7.1 Festsetzungen von flächenbezogenen Schallleistungspegel

Für das GEE Gebiet gilt ein flächenbezogener Schallleistungspegel von tags = max. 60 dB (A) /m² und nachts = max. 45 dB (A) /m²
Bei bereits teilweise oder ganz bebauten Flächen gilt der flächenbezogene Schallleistungspegel nur bei Sanierung, wesentlichen Änderungen oder Neueinrichtungen.
Eine Umschichtung der vorgenannten Emissionsschallpegel im Rahmen der betrachteten Emission ist nach der vorherigen Einbringung eines schalltechnischen Nachweises zulässig

7.2 Festsetzung für Maßnahmen des passiven Schalschutzes

Im gesamten Geltungsbereich werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete überschritten. Bei der Errichtung geplanter Wohngebäude und Wohnungen, sowie bei der Errichtung von Büroräumen, sind für die Außenbauteile (Dach, Wand, Fenster) von Aufenthaltsräumen auf der der Bahnstrecke Bremen – Osnabrück zugewandten Seite und seitlich, die folgenden Anforderungen der DIN 4109 an das resultierende bewertete Schalldämmaß R'w, res einzuhalten.

- Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräumen u. ä. im Lärmpegelbereich IV 40 dB, im Lärmpegelbereich V 45 dB und im Lärmpegelbereich VI 50 dB
- Büroräume u. ä. im Lärmpegelbereich IV 35 dB, im Lärmpegelbereich V 40 dB und im Lärmpegelbereich VI 45 dB

Für die der Bahnstrecke abgewandten Seite gelten jeweils die Anforderungen für den nächstniedrigeren Lärmpegelbereich.

8. Festsetzung zum Ausschluß einer Grundwasserentnahme gem. § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserstrom der Altablagerung Nr. 251402.4.008 "Barnstorf – Auf den Ahhorn". Durch die Altablagerung liegt eine Grundwasserbeeinträchtigung vor. In Plangebiet ist zu Trinkwasserzwecken ausschließlich das Wasser aus dem zentralen Netz zu verwenden, da das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken nicht geeignet ist. Auch für das Auffüllen von Planschbecken für Kinder zu Zwecke ist das Wasser aus dem zentralen Netz zu nehmen. Aus Vorsorgegründen sollte weiterhin eine Nutzung des Grundwassers als Brauchwasser für die Gartenbewässerung zunindest für Nutzpflanzen vermieden werden.

9. Festsetzung für die Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Für die zulässige Einleitung von Oberflächenwasser in das öffentliche Regenwasserkanalnetz ist die Berechnungsgrundlage der genehmigte Oberflächenwasserungsplan für die Gemeinde Barnstorf sowie die dazugehörigen Einleitungsgenehmigungen
Die Hydraulik begrenzt die Ableitung mit einer 40 l/ versiegelten Fläche (Berechnungsgrundlage Spitzenabflußbeiwert Psi 0,37, Bemessungsregenregenspende = 100l/s ha)
Je Baugrundstück ist der Nachweis zu führen, daß die max. zulässigen Einleitungsmengen nicht überschritten werden. Werden sie durch weitergehende Versiegelungen überschritten, so ist das anfallende Oberflächenwasser auf dem Baugrundstück durch geeignete Maßnahmen so zurückzuhalten, daß die zulässigen Abflüsse gemäß der Hydraulik zum Oberflächenwässerungsplan der Gemeinde Barnstorf nicht überschritten werden.
Geeigneten Maßnahmen können die Versickerung, die verzögerte Abführung über ein Mulden-Rigolen-System oder der Einbau eines Staukanals sein.
Für die Festsetzung der zulässigen Abflüsse in den jeweiligen Einzugsbereichen des Bebauungsplanes ist der der Begründung beigefügten Fachplan, in dem die gemäß bestehenden Oberflächenentwässerungsentwurf möglichen Abflußmengen je nach Einzugsbereich aufgezeigt sind, verbindlich. Auf der Grundlage dieses beigefügten Fachplanes sind bei den jeweiligen Bauvorhaben im privaten Bereich bei Bauantragstellung die Nachweise für die schadlose Einleitung des Oberflächenwassers in den öffentlichen Regenwasserkanal durch den Antragsteller zu dessen Lasten zu führen.
Die Kostenertragung für die Maßnahmen der Oberflächenentwässerung auf den Privatgrundstücken sind durch die Grundstückseigentümer bzw. Veranlasser in dem Umfang privat zu tragen.

TEXTLICHE HINWEISE

Hinweise zum Verdacht auf Altlasten

Sollten sich bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dies unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen

Meldepflicht von Bodenfunden, Erdarbeiten

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur– und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30. 05. 1978).
Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis– oder Samtgemeindeverwaltung zu melden, die sofort die Bezirksregierung Hannover, Archäologische Denkmalpflege, benachrichtigen wird.
Sind bei Bau– oder Erdarbeiten Näherungen an die Versorgungsleitungen der Versorgungsträger zu erwarten, sind die entsprechenden Versorgungsträger zu benachrichtigen.

Wasserversorgungsverband Altkreis Diepholz

Bei der Durchführung der Planung ist auf die vorhandenen Versorgungseinrichtungen des Verbandes Rücksicht zu nehmen.
Sie dürfen weder durch Hochbauten noch durch geschlossene Fahrbahndecken und Parkstreifen, ausgenommen an den Kreuzungsstellen, überbaut werden.
Bei der Erstellung von Bauvorhaben sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Im Beachtung der DIN 1998 wird gebeten.
Notwendige Änderungen und Umlegungen können, sofern technisch möglich, nur zu Lasten des Veranlassers durchgeführt werden.

Wintershall AG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Erlaubnisfeld Ridderade, Teilbereich Ridderade und hier im Bewilligungsfeld Ridderade-Aldorf I der Wintershall AG.

Deutsche Telekom AG

Die fernmeldetechnische Versorgung des Baugebietes ist beabsichtigt durch die Deutsche Telekom AG, Niederlassung Oldenburg als Lizenznehmer der Klasse II und II nach § 6 Abs. 1 Nr- 1 Telekommunikationsgesetz (TKG).
Das Plangebiet wird durch die Richtfunkverbindung TR Nr. 323 der Deutschen Telekom AG gequert. Innerhalb des Schutzbereiches der Richtfunkverbindung darf eine max. Bauhöhe von 47,00 m ü. NN nicht überschritten werde.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- MI – Mischgebiete
- GEE – Eingeschränkte Gewerbegebiete
- SO EINKAUFSZENTRUM – Sonstige Sondergebiete; z.B. Einkaufszentrum

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,4 – Grundflächenzahl
- (V) – Geschoßflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- III – als Höchstmaß
- Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß gem. textlicher Festsetzung
- TH – Traufhöhe
- OK – Oberkante

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o – offene Bauweise
- a – abweichende Bauweise
- Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
- P – Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Öffentliche Parkflächen
- V – Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Verkehrsberuhigte Bereiche
- V – Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Verkehrsgrün

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- S – Strom
- unterirdisch

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- A – Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Erhaltung von Bäumen

sonstige Planzeichen

- GSt – Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftseinrichtungen (§9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB) hier: Gemeinschaftsstellplätze
- GFL – Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende schraffierte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) zugunsten des angrenzenden Grundstückes sowie der Ver- und Entsorgungsträger
- Innerhalb der von dieser Linie umschlossenen Flächen dürfen bauliche Anlagen sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, Pflanzenbepflanzungen eine Höhe von 0,80 m über fertig ausgebauter Fahrbahn nicht überschreiten
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB) hier: lärmbelasteter Bereich
- Flächenbezogener Schallleistungspegel als Grenzwert für die Lärmemissionen (t = tags, n = nachts)
- III – Lärmpegelbereich nach Din 4109
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen; hier: Grenze der Lärmpegelbereiche
- Müllcontainerstandplatz
- Richtungsstreckeneinschränkung mit Schutzstreifen
- V – Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB) hier: Verdachtsfläche
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Begrenzung anschließender Bebauungspläne

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Gebäudebestand, Grenzen und Hinweise
(katasterseitige Darstellungen)

- Wohngebäude
- Wirtschafts-, Industrie- und Nebengebäude
- Gemeindegrenze
- Flurstücksgrenze
- Falzbarkante
- 32 – Flurstücksnummer

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB vom 27.08.1997 BGBl. I S. 2141) ~~und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung~~ und des § 40 der Niedersächsischen Gmeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Barnstorf diesen Bebauungsplan Nr. 18, 2. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen ~~sowie der nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung~~, als Satzung beschlossen.

Barnstorf, den 23.05.2001

gez. Lübbers — Der Gemeindedirektor
gez. Derker — Die Bürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE

Der ~~Rat~~ / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.08.1999 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.18, 2. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.09.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Barnstorf, den 12.11.2001 — gez. Lübbers — Unterschrift

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Flur 3
Maßstab 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.4 des Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.04.1998). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Barnstorf, den 12.11.2001 — gez. Lambers — Unterschrift

Der ~~Rat~~ / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in der Sitzung am 17.02.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 01.08.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 10.08.2001 bis 11.09.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Barnstorf, den 12.11.2001 — gez. Lübbers — Unterschrift

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in der Sitzung am ..... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Barnstorf, den ..... Unterschrift

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 07.12.2000 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Barnstorf, den 12.11.2001 — gez. Lübbers — Unterschrift

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az. .....) unter Auflagen / mit Maßgaben / ~~mit Ausnahme~~ der durch ..... kennzeichnen gemachten Teile gemäß § 10 Abs. 2 und 2 i.V. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

..... den ..... Unterschrift

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ..... (Az. .....) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

..... den ..... Unterschrift

Der Beschluß des Bebauungsplanes/ ~~die Erteilung der Genehmigung~~ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 23.05.2001 im Amtsblatt Nr. 11 f. d. Regierungsbezirk Hannover bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 23.05.2001 rechtsverbindlich geworden.

Barnstorf, den 12.11.2001 — gez. Lübbers — Unterschrift

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Barnstorf, den ..... Unterschrift

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Barnstorf, den ..... Unterschrift

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000

Barnstorf
Bahnhofstr.
Kampstr.
Berliner Platz
Planstr. A
Bremer Str.
Hermannstr.
Eydelstedter Str.
Dr.-Alfr.-Beck-Str.
Kirchhof
Friedhof
Sportplatz
Kampstr.
Hauptstr.
Dr.-Alfr.-Beck-Str.
Bremer Str.
Hermannstr.
Eydelstedter Str.